

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 19. März 2021

26. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kliever Straße 64 und 66“, Anröchte – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	16

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kliever Straße 64 und 66“, Anröchte – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kliever Straße 64 und 66“ beschlossen, um dem Geschosswohnungsbau in der Gemeinde Anröchte angemessen Rechnung zu tragen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB und somit wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften (§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB) „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2144 sollen zweigeschossige Wohnhäuser mit insgesamt 16 Wohneinheiten entstehen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kliever Straße im Norden, das Flurstück 288, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Osten, dem südlichen Teil des Flurstücks 2144, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden und das Flurstück 292, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen in der Zeit **vom 29.03.2021 bis einschließlich dem 30.04.2021** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

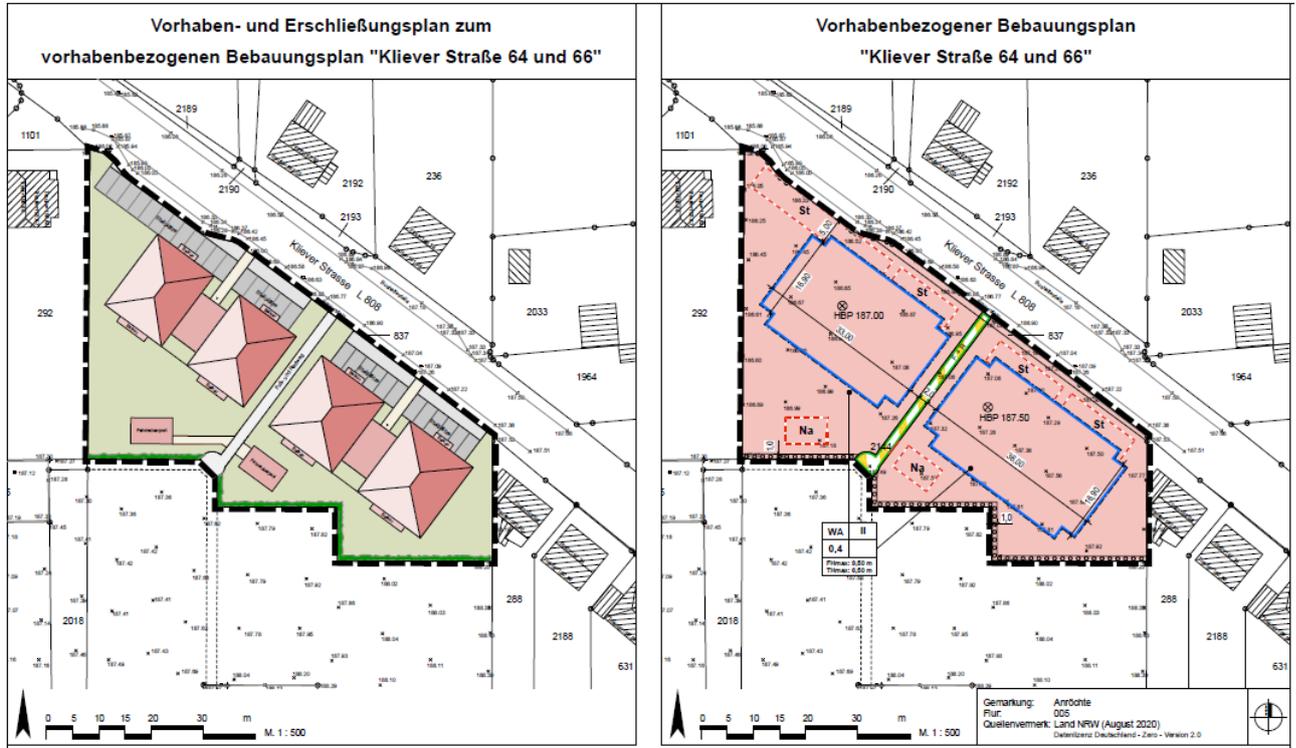
Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten vorab einen Termin zu vereinbaren. Das Rathaus ist geöffnet montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik „Wohnen & Leben“ „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kliever Straße 64 und 66“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 19. März 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister